

## Rechtsprechung

- 1** BGH-Entscheidung vom 05.12.2013: Betriebliche Altersversorgung im Insolvenzverfahren – Rückkaufwert einer gekündigten Direktversicherung kein Massebestandteil
- 2** BAG-Entscheidung vom 21.01.2014: Anspruch auf Entgeltumwandlung - Aufklärungspflicht des Arbeitgebers
- 3** BAG-Entscheidung vom 20.08.2013: Berechnung der Zusatzversorgung nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz
- 4** BAG-Entscheidung vom 25.06.2013: Ruhegeldleistungen – Internationale Zuständigkeit und Anforderungen an eine Niederlassung
- 5** BFH-Entscheidung vom 24.09.2013: Überobligatorisch erbrachte Arbeitgeberbeiträge zu einer schweizerischen Pensionskasse für einen Grenzgänger in die Schweiz
- 6** BFH-Entscheidung vom 18.09.2013: Teilweise Rückzahlung des von einem Ehegatten gezahlten Einmalbeitrags für eine vom anderen Ehegatten abgeschlossene Rentenversicherung nach dessen Tod nicht erbschaftsteuerbar
- 7** BFH-Entscheidung vom 27.08.2013: Abzug von Zinsaufwendungen aus der Refinanzierung von Kapitallebensversicherungen

- 8** LSG Hamburg vom 29.05.2013: Sozialversicherungspflicht eines Minderheitsgesellschafters-Geschäftsführers einer Steuerberatungs-GmbH

## Rechtsanwendung

- 1** Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) – Buchsprechung: Das Recht der betrieblichen Altersversorgung (Herausgeber: Uckermann/Fuhrmanns/Ostermayer/Doetsch)
- 2** Neues BMF-Schreiben vom 13.01.2014: Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung; Änderung des BMF-Schreibens vom 24. Juli 2013 (BStBl I Seite 1022)
- 3** Neues BMF-Schreiben vom 10.01.2014: Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen; Änderungen durch das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz
- 4** KENSTON Unternehmensgruppe – Pressemitteilung vom 31.01.2014: KENSTON Sport GmbH übernimmt Vermarktung der „Füchse Duisburg“ (Eissport-Verein Duisburg e.V.) – Die KENSTON Unternehmensgruppe beschreitet neues Vermarktungs und Vertriebsfeld.
- 5** KENSTON Unternehmensgruppe – Pressemitteilung vom 14.01.2014: KENSTON Unternehmensgruppe, Just Fit und INTERFIT begründen strategische Partnerschaft zum Geschäftsfeld „betriebliches Gesundheitsmanagement“ im Rahmen des Deutschen Gesundheitservice
- 6** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“
- 7** Uwe Krupp – Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe
- 8** Betriebliche Versorgung und Vergütung auf höchstem Niveau: 5. BRBZ-Rechtsberätungskongress zur betrieblichen Altersversorgung am 06.03.2014 in Köln

## Rechtsprechung

### **1** **BGH-Entscheidung vom 05.12.2013: Betriebliche Altersversorgung im Insolvenzverfahren – Rückkaufwert einer gekündigten Direktversicherung kein Massebestandteil**

Ist ein Arbeitnehmer nach Unverfallbarkeit seiner Anwartschaft Versicherungsnehmer einer Direktversicherung der betrieblichen Altersversorgung geworden, kann in dem Insolvenzverfahren über sein Vermögen der allein aus den Beiträgen seines Arbeitgebers gebildete Rückkaufwert nach Kündigung der Versicherung nicht zur Masse gezogen werden (BGH vom 05.12.2013 - IX ZR 165/13 -, BeckRS 2013, 22116).

### **2** **BAG-Entscheidung vom 21.01.2014: Anspruch auf Entgeltumwandlung - Aufklärungspflicht des Arbeitgebers**

Nach § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer von sich aus auf diesen Anspruch hinzuweisen. Dies hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts entschieden (BAG vom 21.01.2014 - 3 AZR 807/11 -, becklink 1030588).

Der Kläger war bis zum 30. Juni 2010 beim Beklagten beschäftigt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte er vom Beklagten Schadensersatz mit der Begründung, dieser habe es pflichtwidrig unterlassen, ihn auf seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG hinzuweisen. Bei entsprechender Kenntnis seines Anspruchs hätte er 215,00 Euro seiner monatlichen Arbeitsvergütung in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt. Als Durchführungsweg hätte er die Direktversicherung gewählt.

Die Vorinstanzen haben die auf Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 14.380,38 Euro gerichtete Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos. Da der Beklagte weder nach § 1a BetrAVG noch aufgrund seiner Fürsorgepflicht verpflichtet war, den Kläger von sich aus auf seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG hinzuweisen, fehlte es an der für einen Schadensersatzanspruch erforderlichen Pflichtverletzung des Beklagten.

(Quelle: Pressemitteilung Nr. 3/14 des Bundesarbeitsgerichts vom 21.01.2014)

### **3** **BAG-Entscheidung vom 20.08.2013: Berechnung der Zusatzversorgung nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz**

Nach § 30 Absatz II 2 HmbZVG ist bei der Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts als Berechnungsgrundlage für das Grundruhegeld die für den Arbeitnehmer am Stichtag 31.7.2003 maßgebliche Steuerklasse zu Grunde zu legen (BAG vom 20.08.2013 - 3 AZR 333/11 -, NZA-RR 2014, 42). Die Festschreibung der Steuerklasse nach den zum Stichtag 31.7.2003 bestehenden familienrechtlichen Verhältnissen ist wirksam. Sie verstößt nach Auffassung des Gerichts nicht gegen höherrangiges Recht.

### **4** **BAG-Entscheidung vom 25.06.2013: Ruhegeldleistungen – Internationale Zuständigkeit und Anforderungen an eine Niederlassung**

Das BAG fasste zu seinem Urteil vom 25.06.2013 zu Fragen von Ruhegeldleistungen im internationalen Kontext folgende Orientierungssätze (BAG vom 25.06.2013 - 3 AZR 138/11 -, NZA 2014, 56):

**1.** Nach Art. 19 Nummer 1 EuGVVO kann ein Arbeitgeber vom Arbeitnehmer vor den Gerichten des Mitgliedstaats verklagt werden, in dem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat.

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung setzt nach Art. 18 I EuGVVO voraus, dass Gegenstand des Verfahrens ein individueller Arbeitsvertrag oder Ansprüche aus einem individuellen Arbeitsvertrag sind. Darüber hinaus bestimmt Art. 18 II EuGVVO, dass derjenige Arbeitgeber, der mit dem Arbeitnehmer einen individuellen Arbeitsvertrag geschlossen hat und der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung besitzt, für Streitigkeiten aus deren Betrieb so behandelt wird, als hätte er seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.

**2.** Der Begriff der „Zweigniederlassung“, „Agentur“ oder „sonstigen Niederlassung“ i. S. des Art. 18 II EuGVVO setzt voraus, dass es einen Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit gibt, der auf Dauer als Außenstelle des Stammhauses hervortritt. Dieser Mittelpunkt muss eine Geschäftsführung haben und sachlich so ausgestattet sein, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, dass diese sich nicht unmittelbar an das Stammhaus zu wenden brauchen. Voraussetzung für die Qualifizierung als Niederlassung im Sinne des Art. 18 II EuGVVO ist die Vornahme von Geschäften im Namen des Stammhauses.

**3.** Auch bei Ruhegeldleistungen kann es sich um Ansprüche „aus einem individuellen Arbeitsvertrag“ im Sinne des Art. 18 I EuGVVO handeln. Die Norm schränkt die Art der arbeitsvertraglichen Ansprüche nicht ein. Die Regelung erfasst daher auch Ansprüche aus einer vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage, mit der dieser sich verpflichtet, dem Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Betriebsrente zu zahlen. Eine derartige Zusage steht mit dem Arbeitsvertrag in unmittelbarem Zusammenhang.



## **5** **BFH-Entscheidung vom 24.09.2013: Überobligatorisch erbrachte Arbeitgeberbeiträge zu einer schweizerischen Pensionskasse für einen Grenzgänger in die Schweiz**

Der BFH hat entschieden, dass obligatorische Arbeitgeberbeiträge zu einer schweizerischen Pensionskasse sowie Arbeitgeberleistungen auf Grundlage der schweizerischen Alters- und Hinterlassensversicherung sowie der schweizerischen Invalidenversicherung gemäß § 3 Nr. 62 S. 1 EStG steuerfrei sind (BFH vom 24.09.2013 - VI R 6/11 -, BeckRS 2014, 94036). Die überobligatorisch an die Pensionskasse gezahlten Arbeitgeberbeiträge sind i. S. des § 3 Nr. 62 S. 4 Hs. 1 EStG bis zu dem in § 3 Nr. 62 S. 3 EStG bestimmten Umfang steuerfrei. Auf die danach steuerfreien Arbeitgeberleistungen sind anschließend die gemäß § 3 Nr. 62 S. 1 EStG steuerfreien Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers anzurechnen. Weitergehende Leistungen sind steuerpflichtig.

## **6** **BFH-Entscheidung vom 18.09.2013: Teilweise Rückzahlung des von einem Ehegatten gezahlten Einmalbeitrags für eine vom anderen Ehegatten abgeschlossene Rentenversicherung nach dessen Tod nicht erbschaftsteuerbar**

Erhält ein Ehegatte vereinbarungsgemäß einen Teil des Einmalbeitrags, den er für eine vom anderen Ehegatten abgeschlossene Rentenversicherung gezahlt hatte, von dem Versicherungsunternehmen erstattet, weil der andere Ehegatte verstorben ist, bevor die geleisteten Rentenzahlungen die Höhe des Einmalbeitrags erreicht haben, unterliegt der Erstattungsbetrag nicht der Erbschaftsteuer (BFH vom 18.09.2013 - II R 29/11 -, DStR 2014, 137). Damit bestätigt der BFH die aktuelle Auffassung der Finanzverwaltung (R E 3.7 Abs. 2 ErbStR). Danach kommt es für die Steuerbarkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG darauf an, ob und ggf. in welchem Umfang die versicherte Person oder der Bezugsberechtigte die Versicherungsbeiträge selbst gezahlt hat. Soweit der Bezugsberechtigte die Prämien ganz oder teilweise selbst gezahlt hat,

unterliegt die Rückzahlung vom Versicherungsunternehmen mangels Bereicherung nicht der Erbschaftsteuer nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG.

## **7** **BFH-Entscheidung vom 27.08.2013: Abzug von Zinsaufwendungen aus der Refinanzierung von Kapitallebensversicherungen**

Zinsaufwendungen aus der Fremdfinanzierung von Beiträgen zu einer Lebensversicherung, die nicht zu steuerpflichtigen Erträgen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a. F. führt, können nach einer Entscheidung des VIII. BFH-Senats gemäß § 3c EStG nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden (BFH vom 27.08.2013 - VIII R 3/11 -, DStR 2014, 25). Dies gelte auch, wenn die Lebensversicherung dazu dient, einen Immobilienkredit einer vom Steuerpflichtigen beherrschten GmbH zu tilgen. Die im Mehrheitsbesitz des Klägers befindliche GmbH hatte mehrere Darlehen zum Kauf von Betriebsgrundstücken und zum Bau von Gewerbeimmobilien aufgenommen, deren Tilgung aus Lebensversicherungen des Klägers erfolgen sollte. Die für die Lebensversicherungen zu entrichtenden Beiträge des Klägers wurden wiederum sukzessive durch verzinsliche Darlehen von der GmbH finanziert. Der BFH verneinte einen Veranlassungszusammenhang der für das Streitjahr 2004 als Werbungskosten geltend gemachten Zinsaufwendungen des Klägers mit seinen Kapitaleinkünften aus der GmbH oder seinen nichtselbständigen Einkünften aus der Tätigkeit als Geschäftsführer der GmbH.

## **8** **LSG Hamburg vom 29.05.2013: Sozialversicherungspflicht eines Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers einer Steuerberatungs-GmbH**

Bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer Steuerberatungs-GmbH, die weder Mehrheitsgesellschafter sind noch über eine Sperrminorität verfügen, ist im Regelfall von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen, so das LSG Hamburg (LSG Hamburg vom 29.05.2013 - L 1 KR 89/10 -, BeckRS 2013, 71018). Für die Beurteilung der abhängigen Beschäftigung eines GmbH-Geschäftsführers einer Steuerberatungsgesellschaft sei allein auf die Geschäftsführer-

tätigkeit abzustellen. Die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft, die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Tantieme oder die Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot reiche allein nicht für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit.

## Rechtsanwendung

### 1 **Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) – Buchbesprechung: Das Recht der betrieblichen Altersversorgung** (Herausgeber: Uckermann/Fuhrmanns/Ostermayer/Doetsch)

Autor: Geschäftsführer Eurowings GmbH und Rechtsanwalt Dr. Jochen Wallisch, Düsseldorf/Frankfurt a. M.

Quelle: NZA 2014, 76

Der betrieblichen Altersversorgung (bAV) kommt eine immer größer werdende Bedeutung zu, nicht zuletzt mit Blick auf das sinkende Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anzahl versorgungsberechtigter Arbeitnehmer hat sich entsprechend stetig erhöht, die Zahl der entsprechenden Produkte und Gestaltungsmöglichkeiten ist gestiegen. Dabei handelt sich um eine äußerst komplexe Materie, da Aspekte sowohl des Arbeits- wie auch des Sozialversicherungs-, Versicherungsrechts, aber auch des Steuer- und Bilanzrechts – jeweils ggf. im internationalen Verbund – und nicht zuletzt betriebswirtschaftliche sowie versicherungsmathematische Gesichtspunkte zusammenwirken. Hier in der ganzheitlichen und interdisziplinären Gesamtschau zu einer im Einzelfall optimalen Gestaltung zu finden, erfordert ein hohes Maß an Kompetenz, Spezialwissen und praktischer Erfahrung.

Einen Wegweiser durch dieses Dickicht anzubieten, ist Anliegen des vorliegenden Praxis-Kommentars. In 34 Kapiteln werden die arbeits- und zivilrechtlichen Grundlagen des Betriebsrentengesetzes durch namhafte und ausgewiesene Spezialisten auf dem Gebiet der bAV dargestellt. Eine besondere Stärke des Kommentars ist dabei, dass er einen besonderen Fokus auf die für Unternehmenspraktiker relevanten Fragestellungen legt und diesen eine zusammenhängende Darstellung in jeweils eigenen Kapiteln widmet, so z. B. hinsichtlich der Gleichbehandlungsverpflich-

tung und der Änderung und Aufhebung von Versorgungszusagen u. a. bei M&A-Transaktionen oder beispielsweise der Anpassungsprüfung und der Auslegung von Versorgungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Regelaltersgrenze. Intensiv wird auch der Insolvenzschutz behandelt – auch die Möglichkeiten eines privatrechtlichen Insolvenzschutzes außerhalb der gesetzlichen Insolvenzversicherung durch den PSVaG. Ausführungen zu den Funktionsweisen möglicher Finanzierungsmöglichkeiten/-produkte der bAV finden sich ebenso wie Darlegungen zu den steuerlichen und nicht zuletzt den bilanzrechtlichen Anforderungen. Das Werk behandelt schließlich vertiefend die Thematik „Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer“ (u.a. die Problematik des Verzichts) sowie den Problembereich der Arbeitszeit- und Zeitwertkonten mit den dort eröffneten Möglichkeiten der Vergütungsgestaltung.

Seinen wissenschaftlichen Anspruch unterstreicht der Kommentar dadurch, dass er zu vielen streitigen Fragen des Arbeits- und Steuerrechts der bAV neben der Darstellung des Meinungsstandes eine gut begründete eigene Position setzt und ggf. Anregungen für eine künftige sinnvolle Gestaltung der entsprechenden Regelung gibt.

Das Werk schließt mit einem berufsrechtlichen Thema: Mit der Kommentierung der Erlaubnispflichtigkeit der rechtlichen Beratung im Rahmen der bAV und der Zeitwertkonten. Hier bedarf es nach Ansicht der Autoren einer Rechtslage, wie sie für Rechtsanwälte besteht, d. h. es sollten – nicht zuletzt im Hinblick auf den Verbraucherschutz, dem das Rechtsdienstleistungsgesetz ja gerade dienen soll – strenge Anforderungen an das Berufsprofil des Rentenberaters geregelt werden (z.B. hinsichtlich Aus-/Weiterbildung, Haftung, Unabhängigkeit), die eine rein gewerbliche Tätigkeit ausschließen. Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ), dem mehrere der Autoren des Kommentars angehören, hat diesbezüglich in den vergangenen Jahren bereits vielfältige Aufklärungsarbeit geleistet.

Kurzum: Es handelt sich um ein Werk, das jeder in der bAV tätige Praktiker in seiner Bibliothek im Zugriff haben sollte. Es vermittelt Kompetenz auf hohem Niveau und trägt maßgebend zur Anwendungssicherheit im Einzelfall bei. Die Herausgeber und 17 weitere Autoren haben eine konzentrierte Gesamtdarstellung geschaffen, die die vielfältige und schwierige Materie klar, prägnant und praxisnah behandelt.

### 2

### **Neues BMF-Schreiben vom 13.01.2014: Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung; Änderung des BMF-Schreibens vom 24. Juli 2013 (BStBl I Seite 1022)**

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 24. Juli 2013 (BStBl I Seite 1022) an einigen durch das o. g. Ergänzungsschreiben geändert. Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

### 3

### **Neues BMF-Schreiben vom 10.01.2014: Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen; Änderungen durch das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz**

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 19. August 2013 (BStBl I S. 1087) an einigen durch das o. g. Ergänzungsschreiben geändert. Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.



**4 KENSTON Unternehmensgruppe – Pressemitteilung vom 31.01.2014: KENSTON Sport GmbH übernimmt Vermarktung der „Füchse Duisburg“ (Eissport-Verein Duisburg e.V.) – Die KENSTON Unternehmensgruppe beschreibt neues Vermarktungs- und Vertriebsfeld.**

Die KENSTON Unternehmensgruppe setzt den durch die im Juli 2013 erfolgte Gewinnung von Uwe Krupp, Trainer der Kölner Haie und ehemaliger Eishockey-Bundestrainer, eingeschlagenen Weg der Sportförderung konsequent fort. Durch die neue geschaffene Konzernunternehmung KENSTON Sport GmbH betreibt, beteiligt und vermarktet KENSTON ab sofort Sportvereine, die ihrerseits eigene Lizenzspielermannschaften betreiben. Gleichzeitig werden auch Individualsportarten gefördert.

Die Zielsetzung von KENSTON durch das Beschreiten des neuen Geschäftsfeldes „Sportförderung“ ist hierbei mehrschichtig. So steht die Sicherstellung einer langfristigen Existenzsicherung der geförderten Mannschaft bzw. des Sportlers genauso im Fokus wie die Gewinnung von neuen Unternehmenskooperationen zur Ausweitung von Sponsoringbudgets. Zur Kostenentlastung durch effiziente Auslagerungsdienstleistungen werden gleichzeitig ganze Administrationsbereiche von Sportvereinen bzw. Lizenzspielbetrieben durch KENSTON übernommen.

Vor diesem Hintergrund übernimmt die KENSTON Sport GmbH mit sofortiger Wirkung die Gesamtvermarktung des Eishockey-Oberligisten „Füchse Duisburg“. Im Mittelpunkt der Vermarktung stehen hierbei die Aufgabenfelder Akquisition von Sponsoren und Kooperationspartnern, intensive Kundenbetreuung und Kundenbindung sowie die Generierung von größerer medialer Präsenz. Die KENSTON Sport GmbH wird in diesem Rahmen auch alleinverantwortlich die „Scania Arena“, die Heimspielstätte der Füchse Duisburg, vermarkten. Auch die ersten Erfolge der Zusammenarbeit sind bereits sichtbar. So konnte aktuell die Verpflichtung des Spielers Maximilian Faber für die Füchse Duisburg erst durch die neu eingegangene Zusammenarbeit mit KENSTON erreicht werden.

Die Füchse Duisburg, die bis zum Jahr 2009 in der Deutschen Eishockey Liga (DEL) spielten, sind Kooperationspartner der Kölner Haie, achtmaliger deutscher Eishockeymeister. Im Rahmen dieser Partnerschaft kommen Jungspieler bei der Mannschaften im jeweils anderen Verein zum Einsatz, um Personalengpässe zu vermeiden und zusätzliche Einsatzzeiten zu ermöglichen.

Die in diesem Zusammenhange ebenfalls bestehende Partnerschaft zwischen der KENSTON Unternehmensgruppe und den Kölner Haien wird vor allem durch den Haie-Trainer Uwe Krupp getragen. Krupp, der zu den herausragenden Persönlichkeiten des deutschen und internationalen Sportgeschehens zählt, ist neben seiner Tätigkeit für die Kölner Haie Medienbotschafter der KENSTON Unternehmensgruppe und unterstützt KENSTON als „Gesicht in der Öffentlichkeit“ bei der Markenpositionierung, bei der Förderung von sozialen Projekten sowie im Rahmen der Sportförderung.

Geschäftsführer der KENSTON Sport GmbH sind die Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Sebastian Uckermann und Peter Hartl, sowie der Leiter Marketing und Akquisitionen der KENSTON Unternehmensgruppe, Christian Lenz.

**5 KENSTON Unternehmensgruppe – Pressemitteilung vom 14.01.2014: KENSTON Unternehmensgruppe, Just Fit und INTERFIT begründen strategische Partnerschaft zum Geschäftsfeld „betriebliches Gesundheitsmanagement“ im Rahmen des Deutschen Gesundheits-service**

Gesunde Unternehmen haben gesunde Mitarbeiter.

Einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg können Unternehmen nur mit dauerhaft leistungsbereiten und leistungsfähigen Mitarbeitern erreichen. Demographischer Wandel sowie die gleichzeitige Zunahme der Arbeitsdichte stellen immer höhere Anforderungen an Mitarbeiter und Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund forcieren die KENSTON Unternehmensgruppe sowie die spezialisierten Fitness- und Gesundheitsdienstleister Just Fit und INTERFIT die Einführung von Maßnahmen des betrieblichem Gesundheitsmanagements (BGM) und der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen jeder Größe.

Nach Schätzungen der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände liegen die durch Fehlzeiten bedingten Kosten in Deutschland bei mehr als 40 Milliarden Euro pro Jahr. Ein umfassendes BGM gilt als geeignetes Instrument, um sowohl Gesundheitsrisiken als auch Krankheitskosten zu senken. Die Schätzungen zum sogenannten „return on investment“ von Maßnahmen des BGM gehen davon aus, dass jeder in die Gesundheit der Beschäftigten investierte Euro Einsparungen bei den Krankheitskosten in Höhe von 2,30 bis 10,10 Euro bewirkt. Hinzu kommen die erheblichen wirtschaftlichen Effekte der „weichen Faktoren“, wie Mitarbeiterzufriedenheit und Arbeitsbereitschaft.

„Ein systemisches betriebliches Gesundheitsmanagement nutzt Instrumente der Sensibilisierung und Motivation und spricht somit die Eigenverantwortung der Mitarbeiter an. Gesundheit muss das Bewusstsein der Mitarbeiter erreichen und nachhaltige Veränderungen herbeiführen“, so Sebastian Uckermann, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe und Frank Böhme, Gesellschafter-Geschäftsführer von Just Fit und INTERFIT.

Aus den vorgenannten Gründen unterstützt der Deutsche Gesundheitservice in Kooperation mit Just Fit und INTERFIT Unternehmen bei Konzeption, beim Aufbau und beim Betrieb eines nachhaltigen, das heißt auch der Größe und Eigenart des einzelnen Unternehmens entsprechenden betrieblichen Gesundheitsmanagements. Die Kooperationspartner helfen auch bei der Vernetzung aller Beteiligten, bei der Akquise finanzieller Mittel sowie der Zusammenarbeit mit Krankenkassen, Versicherungs- und Rententrägern. Ein zertifizierter Ausbildungslehrgang zum betrieblichen Gesundheitsmanager gehört ebenfalls zum Angebot.

„Deutscher Gesundheitservice“ ist der markenrechtlich geschützte Sondergeschäftsbereich der KENSTON Unternehmensgruppe zur Koor-



dinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratung sowie erfolgreichen Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements für Unternehmen aller Branchen und Größenordnungen.

Durch die kontinuierliche Expansion des Unternehmens, hat sich Just Fit zu einem führenden Fitnessanbieter in Nordrhein-Westfalen entwickelt. Aktuell gibt es Clubs in Köln, Düsseldorf, Frechen, Hürth, Kerpen, Rösrath, Leichlingen und Mönchengladbach. In den vielseitigen Clubs werden Fitness, Kurse und Wellness auf hohem Niveau angeboten. Einige Clubs sind mit Badminton- und Tennisplätzen ausgestattet. Mit Familienkraft und mehr als 500 Mitarbeitern, die zum Teil schon viele Jahre für Just Fit tätig sind, hat diese regionale Fitnesskette ihren ganz besonderen familiären Stil beibehalten.

INTERFIT ist ein Verbund mit 640 unabhängigen Fitnessstudios und über 150 teilnehmenden Unternehmen deutschlandweit sowie in Österreich. INTERFIT ist bereits seit 2001 erfolgreich auf dem Markt und stellt die größte Plattform für Betriebliches Gesundheitsmanagement und Betriebliche Gesundheitsförderung in Deutschland. Die INTERFIT-Mitgliedschaft ist vergleichbar mit einer herkömmlichen Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio, die aber nur über eine Firma geschlossen werden kann. Im Unterschied zu einer studiogebundenen Mitgliedschaft können Mitglieder bei INTERFIT in aktuell 640 Fitnessstudios beliebig oft im Monat (aber nur einmal täglich) in ganz Deutschland und Österreich trainieren - flexibel und ohne weitere Kosten außer Ihrem INTERFIT-Mitgliedsbeitrag.

**6 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV**

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

**Das Recht der betrieblichen Altersversorgung**

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.  
Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1

Erschienen November 2013

**Zum Werk**

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

**Vorteile auf einen Blick**

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

**Zu den Autoren**

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

**Zielgruppe**

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

**Herausgegeben von**

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater,  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt,  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

**Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

**Bearbeitet von**

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater;  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt;  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



## 7 Uwe Krupp – Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe

Uwe Krupp ist – neben seiner Tätigkeit als Medienbotschafter der KENSTON Unternehmensgruppe – Trainer und Sportchef des achtmaligen Deutschen Eishockey-Meisters Kölner Haie und erster deutscher Stanley-Cup-Gewinner als Spieler. Uwe Krupp zählt zu den herausragenden Persönlichkeiten des deutschen und internationalen Sportgeschehens und unterstützt die KENSTON Unternehmensgruppe als „Gesicht in der Öffentlichkeit“ bei der Markenpositionierung, bei der Förderung von sozialen Projekten sowie im Rahmen der Sportförderung.

Mit der Kooperation mit Uwe Krupp unterstreicht die KENSTON Unternehmensgruppe Ihren Anspruch auf Wachstums- und Qualitätsführerschaft im bAV- und HR-Markt. Hierbei werden die Wachstumsmaßnahmen auf dem Weg in Richtung Marktführung nicht nur in den Themenbereichen der betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkontenlösungen betrieben. Vielmehr werden auch die Weiterentwicklungen der Geschäftsbereiche „Personal und Personalentwicklung, Entgeltabrechnung und Outsourcing, Rentner-Lohnbuchhaltung, Human Resource (HR) und betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)“ enorm forciert.

Uwe Krupp, am 24.06.1965 in Köln geboren, startete seine beeindruckende Eishockey-Laufbahn im Nachwuchs der Kölner Haie und stieß 1982 zur Haie-Profimannschaft. Bis 1986 gewann er dabei zwei Deutsche Meisterschaften. 1986 wechselte Uwe Krupp nach Nordamerika in die NHL. Insgesamt bestritt er 810 Spiele in der NHL. Höhepunkt seiner Karriere war der Stanley-Cup-Gewinn 1996 mit Colorado Avalanche. Hierbei erzielte Krupp im vierten Finale den entscheidenden 1:0-Siegtreffer in der Verlängerung zum Cup-Gewinn. Krupp war der erste deutsche Spieler, der die wichtigste Eishockey-Trophäe der Welt gewonnen hat. 2002 holte Krupp im Trikot der Detroit Red Wings ein zweites Mal den Stanley-Cup.

Nach seiner aktiven Laufbahn begann Uwe Krupp 2002/2003 als Trainer zu arbeiten. Nachdem er die U 18 und die U 20-Auswahl Deutschlands gecoacht hatte, wurde er 2005 Nationaltrainer der A-Mannschaft. Das Erreichen des Halbfinals bei der Heim-WM 2010 (Rang vier) unter Krupps Leitung war die beste Platzierung einer deutschen Eishockey-Nationalmannschaft seit 1953. 2011 führte er das

deutsche Team erneut ins WM-Viertelfinale. Seit dem 01.06.2011 ist Uwe Krupp Headcoach und Sportchef bei den Kölner Haien. 2012 erreichte er mit dem KEC das Playoff-Viertelfinale, 2013 das Finale.

Sebastian Uckermann und Peter Hartl, KENSTON-Inhaber, zur Tätigkeit von Uwe Krupp für die KENSTON Unternehmensgruppe:

„Wir freuen uns, mit Uwe Krupp eine der überragenden deutschen Sportpersönlichkeiten für eine langfristige Kooperation mit der KENSTON Unternehmensgruppe gewonnen zu haben. Uwe Krupp steht für die Eigenschaften Charakterfestigkeit, Geradlinigkeit, Willensstärke, Motivationskraft und „andere Wege gehen“ – also genau die Merkmale, für die auch KENSTON steht. Aber auch das offene und emotionale Bekenntnis zum Standort Köln verbinden Uwe Krupp und KENSTON. Zahlreiche Projekte begleiten diese Kooperation, die auch nachhaltig positiv durch das Wirken von Uwe Krupp als Trainer der Kölner Haie beeinflusst wird. So werden sowohl soziale Projekte zur Lern- und Ausbildungsförderung als auch Sportfördermaßnahmen für sozial benachteiligte Kindern und Jugendliche initiiert und umgesetzt.“

Uwe Krupp zu seiner Kooperation mit der KENSTON Unternehmensgruppe:

„Als gebürtiger Kölner und Haie-Trainer kann ich sagen: die Haie sind kein beliebiger Verein, sondern ein Teil der Stadt Köln mit einem eigenen „Way of Life“. Und genau deshalb freue ich mich und bin stolz darauf ein Teil der KENSTON-Familie zu sein. Denn auch hier wird ein eigener „Way of Life“ gelebt, um durch Innovationskraft, Identifikation zur Stadt Köln und Sozialkompetenz nicht nur den eigenen Erfolg zu sehen, sondern noch weit darüber hinaus zu schauen. Mitarbeiterbindung, Jugend- und Ausbildungsförderung sind nur einige Bereiche, die KENSTON absolut einzigartig machen. Gerne unterstütze ich daher die entsprechenden Umsetzungen und Projekte, die sich auch sehr gut mit meiner Tätigkeit für die Kölner Haie mit ihrem großen Unterstützerkreis kombinieren lassen.“



Uwe Krupp - Stanley-Cup-Gewinner,  
Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe

**8 Betriebliche Versorgung und Vergütung auf höchstem Niveau:  
5. BRBZ-Rechtsberatkongress zur betrieblichen Altersversorgung am 06.03.2014 in Köln**

Bereits im fünften Jahr veranstaltet der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) seinen Rechtsberatkongress zur betrieblichen Altersversorgung. Einmal mehr erhalten Fachbesucher am 06.03.2014 in Köln praktische und wissenschaftliche Expertisen auf höchstem Niveau zu allen aktuellen Fachthemen der betrieblichen Versorgung und Vergütung.

Der BRBZ ist zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und Zeitwertkonten der führende berufsrechtliche Fachverband, der sich für die Schaffung und Gewährleistung umfassender Beratungsstandards und -sicherheit in den weiten Aufgabenfeldern der bAV und der Zeitwertkonten einsetzt.

Der Beratungsmarkt der „betrieblichen Versorgung und Vergütung“ befindet sich im nachhaltigen Umbruch. Eine große Anzahl von Marktteilnehmern beginnt gerade im weiten Beratungsfeld der bAV zu realisieren, dass haftungssicheres Arbeiten ohne Einschaltung befragter Rechtsdienstleister nicht möglich ist.

Somit zeigt die nachhaltige und wissenschaftlich vertiefte Vorgehensweise des BRBZ eindrucksvoll Wirkung. Gerade die Vermengung von Rechts- und Finanzberatung in einer natürlichen oder juristischen Person ist gemäß den durch den BRBZ dargelegten Rechtsgrundlagen nicht zulässig. Denn: Alleine schon durch die juristischen und steuerlichen Anforderungen, die an einen erfolgreichen Beratungsprozess innerhalb von Maßnahmen der betrieblichen Versorgung und Vergütung gestellt werden, wird das zwingende Erfordernis einer „Beratungstrennung“ eindrucksvoll belegt. Daher ist es offensichtlich, dass nur durch den Erhalt von Fachexpertisen entsprechend umfangreich und professionell im „bAV- bzw. Versorgungs-Markt“ durch die jeweiligen Rechtsanwender beraten werden kann.

Vor diesem Hintergrund darf der BRBZ zum „5. BRBZ-Rechtsberatkongress zur betrieblichen Altersversorgung 2014 - Die Fakten zur betrieblichen Versorgung und Vergütung“ einladen. Es wird anhand praxisnaher und wissenschaftlicher Vorträge und Gesprächsrunden aufgezeigt, warum die bAV ein unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung ist, welche aktuelle Fachthemen die bAV gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanzrechtlicher Sicht tangieren, welche Auswirkungen die Euro- und Finanzmarktkrise auf die Finanzierung von Pensionsverpflichtungen hat und welche berufsrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusam-

menhang unabdingbar zu beachten sind.

Bundesweit führende Topreferenten aus Wissenschaft und Praxis führen kurzweilig durch den Veranstaltungstag. Die Referenten sind im Einzelnen: Prof. Dr. Achim Schunder (Moderator), Sebastian Uckermann, Jens Intemann, Björn Heilck, Prof. Dr. Jens Schubert, Uwe Krupp, Babette Halbe-Haenschke, Stephan Albrecht, Prof. Dr. Martin Henssler.

Weitere Informationen zur Veranstaltungsagenda, Rahmendaten und den Referenten sind abrufbar unter [www.brbz.de](http://www.brbz.de) und [www.brbz-kongress.de](http://www.brbz-kongress.de).



**Zum Herausgeber des Newsletters:**

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).



**Kenston Pension GmbH**

Hohenstaufering 48 – 54  
50674 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3-0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3-50

[info@kenston-pension.de](mailto:info@kenston-pension.de)

[www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de)

[www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de)

Mit freundlicher Unterstützung:  
**Bundesverband der Rechtsberater  
für betriebliche Altersversorgung  
und Zeitwertkonten e.V.**